Regionalverband
Südlicher Oberrhein
Planen. Beraten. Entwickeln.

DS VVS 15/14
(Anlagen)

Freiburg i. Br., 01.12.2014

Unser Zeichen: 53015

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Reichsgrafenstraße 19
79102 Freiburg i. Br.

Verbandsversammlung am 11.12.2014

TOP 12 (öffentlich)
Mitgliedschaft des Regionalverbands Südlicher Oberrhein im EVTZ (Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit) „Interregional Alliance for the Rhine-Alpine-Corridor"

– *beschließend* –

1. Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung stimmt in Kenntnis der Entwürfe von Übereinkunft und Satzung des EVTZ „Interregional Alliance for the Rhine-Alpine-Corridor" der Mitgliedschaft des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein mit einem Jahresbeitrag von 5.000,-- EUR zu.

(Anlage 1, Anlage 2)

2. Anlass

Mit der geplanten Gründung des EVTZ (Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit) als Kooperationsplattform soll die erfolgreiche Zusammenarbeit insbesondere der kommunalen und regionalen Partner im Rhein-Alpen-Korridor über die Projektlaufzeit des INTERREG-Projekts „Code-24" (Ende am 31.03.2015) hinaus verstetigt werden.

In Kenntnis der von Herrn Felix Günther von der ETH Zürich (Lehrstuhl Prof. Dr. Scholl) in der Sitzung der Verbandsversammlung am 05.12.2013 ausführlich vorgestellten und erläuterten Ziele und Ergebnisse des Code 24-Projekts sowie der in der Sitzungsvorlage DS VVS 07/13 dargelegten Gründe hatte die Verbandsversammlung mit sehr großer Mehrheit einen positiven Grundsatzbeschluss zum vorgeschlagenen Beitritt gefasst. Die genannte Sitzungsvorlage sowie der am 05.12.2013 gefasste Beschluss ist vor allem auch für die neuen Gremienmitglieder als Anlage 3 beigefügt. (DS VVS 07/13) (Anlage 3)

Der förmliche Beitrittsbeschluss sollte erst nach Vorlage der endgültigen Texte von *Übereinkunft* und *Satzung* jeweils in deutscher Sprache gefasst werden.

Diese Texte sind als Anlagen 1 und 2 beigefügt. Die Inhalte sind zwischen den bislang am Code 24-Projekt beteiligten Partnern sowie dem Regierungspräsidium Freiburg als Genehmigungsbehörde abgestimmt. In den Dokumenten wird u. a. geregelt, welche Ziele und Aufgaben der EVTZ verfolgt, welche Organe (Mitgliederversammlung, Vorstand, Direktor) vorgesehen sind, wie mit Sitzungseinberufungen, Abstimmungen usw. verfahren werden und wo der Sitz des EVTZ sein soll. (Anlage 1 und 2)

In Ergänzung zu den in den beigefügten Dokumenten noch nicht genannten „Mitglieder des EVTZ" (Art. 6 und Art. 7) hat der Verband Region Rhein-Neckar folgende Institutionen als Gründungsmitglieder mitgeteilt:

- Port of Rotterdam
- Province of Gelderland
- Duisburger Hafen AG
- Region Köln-Bonn e.V.
- Regionalverband Frankfurt/RheinMain
- Metropolregion Rhein Neckar
- Stadt Mannheim
- Regionalverband Mittlerer Oberrhein
- Technologie Region Karlsruhe
- Stadt Karlsruhe
- Stadt Lahr
- Region Piemonte
- Uniontrasporti

Ferner sei mit voraussichtlich fünf weiteren Institutionen zu rechnen, die derzeit noch nicht öffentlich genannt werden könnten.

Nach wie vor geht der Verband Rhein-Neckar von einem jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 5.000,-- EUR aus. Diese Mittel sind im Haushaltsplan 2015 bereits veranschlagt.

3. Begründung

Die in der beigefügten Sitzungsvorlage dargelegten Gründe für einen Beitritt des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein erhielten durch die Entwicklung seit dem Grundsatzbeschluss ein noch stärkeres Gewicht. (DS VVS 07/13)

So bestätigte und konkretisierte die EU-Kommission im März 2014, dass für den Aus-/Neubau der Rheintalbahn südlich Riegel eine Kofinanzierung seitens der EU bis zu 40 % und zwischen Offenburg und der Umfahrung Freiburg bis zu 30 % möglich sei. Ferner hat der Vertreter der EU-Kommission bei der Code 24-Veranstaltung am 20.11.2014 in Mannheim die Absicht der Kommission bekräftigt unmittelbar mit den Korridoren zusammenzuarbeiten. Der Zusammenschluss betroffener Regionen im EVTZ als „Sprachrohr" ihrer Interessen wird von der EU-Kommission ausdrücklich begrüßt.

Vor diesem Hintergrund und auf der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 05.12.2013 hat der Regionalverband Südlicher Oberrhein bei der Konferenz am 20.11.2014 die *Absichtserklärung* zur Gründung eines EVTZ mit unterzeichnet. (Anlage 3)

Der vorgeschlagene Beitritt wäre nun der logische und konsequente Schritt auch angesichts der großen Erfolge unserer Region in den letzten Jahren (u. a. Gründung des Projektbeirats, Wegfall des Schienenbonus).

Hinweis:
Der Beitrittsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung (= 54 Mitglieder).

ÜBEREINKUNFT

des Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit
„Interregional Alliance for the Rhine-Alpine-Corridor EVTZ“

auf Basis
der Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 17. Dezember 2013

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)

Präambel

Das INTERREG-Projekt „CODE24 – Entwicklung des Korridors Rotterdam - Genua“ (10/2008 – 03/2015) zielte auf einen gemeinsamen integrierten Ansatz zur zukünftigen Entwicklung dieser zentralen europäischen Achse ab und strebte die Verknüpfung von wirtschaftlicher Entwicklung, Raum-, Verkehrs- und Umweltplanung an.

Der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit „Interregional Alliance for the Rhine-Alpine-Corridor EVTZ“ soll die strategische Initiative des INTERREG-Projekts CODE24 fortführen, um eine langfristige Partnerschaft und Zusammenarbeit über den befristeten Zeitraum des INTERREG-Projekts hinaus zu gewährleisten.

Um diese Ziele zu verfolgen, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Partnern entlang der Achse zu vereinfachen und die komplexen Herausforderungen dieser Korridorentwicklung zu bewältigen, wurde beschlossen, den EVTZ zu gründen und die folgende Übereinkunft zu treffen.

Artikel 1
Name

Der Name des EVTZ ist „Interregional Alliance for the Rhine-Alpine-Corridor EVTZ“.

Artikel 2
Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des EVTZ hat ihren Sitz in Mannheim, Baden-Württemberg, Deutschland, in den Räumlichkeiten des Verbands Region Rhein-Neckar (Körperschaft des öffentlichen Rechts), P 7, 20-21, 68161 Mannheim.

Artikel 3
Aktionsraum des EVTZ

Das Gebiet, in dem der EVTZ seine Aktivitäten durchführt, ist der multimodale Rhein-Alpen-Korridor, wie in der Karte im Anhang dargestellt.

Artikel 4
Ziele und Aufgaben

4.1 Hauptziel des EVTZ ist die gemeinsame Stärkung und Koordinierung der integrierten Raumentwicklung entlang des multimodalen Rhein-Alpen-Korridors aus regionaler und lokaler Perspektive.

4.2 Ziele und Aufgaben
Die Ziele und Aufgaben des EVTZ sind

a) die Vereinigung und Bündelung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber nationalen, europäischen und für Infrastruktur zuständigen Institutionen

- Organisation und Umsetzung gemeinsamer Lobby-Aktivitäten für die Entwicklung des Rhein-Alpen-Korridors,
- Vertretung der EVTZ-Mitglieder im EU Rhein-Alpen-Korridor Forum,

b) die Weiterbearbeitung der gemeinsamen Entwicklungsstrategie für den multimodalen Rhein-Alpen-Korridor

- Koordinierung der Regionalentwicklung im Rhein-Alpen-Korridor unter Berücksichtigung lokaler und regionaler Perspektiven
- Berücksichtigung von Transportinfrastruktur-Projekten und Flächennutzungskonflikten entlang des Rhein-Alpen-Korridors

c) die Nutzung von Finanzmitteln für korridorbezogene Aktivitäten und Projekte

- Information der EVTZ-Mitglieder über Finanzierungsmöglichkeiten für korridorbezogene Projekte
- Bewerbung auf neue, EU-finanzierte Projekte und gemeinschaftliche Verwaltung von EU-Finanzmitteln

d) die Bereitstellung einer zentralen Plattform für gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch und Begegnung.

- Organisation von Treffen der Mitglieder
- Gewährleistung der Informationsübermittlung
- Weiterbetrieb des im Rahmen des Projekts CODE24 entwickelten Korridor-Informationssystems
- Pflege der im Rahmen des Projekts CODE24 entwickelten Website www.code-24.eu

e) Verbesserung der Sichtbarkeit und der öffentlichen Wahrnehmung des Korridors

- Organisation von Korridorveranstaltungen (Kongresse, Workshops, etc.)
- Ausarbeitung und Verbreitung von Publikationen (Newsletter, Faltblätter, Broschüren)
- Übernahme und Weiterbetrieb der im Rahmen des Projekts CODE24 entwickelten mobilen Ausstellung

Artikel 5
Organe und Kompetenzen

5.1 Organe

Die Organe des EVTZ sind:

- die Versammlung
- der Direktor / die Direktorin und
- der Vorstand.

5.2 Zuständigkeiten

5.2.1 Die Versammlung

Die Versammlung ist das Entscheidungsorgan des EVTZ.
Die Versammlung ist zuständig für die Genehmigung der allgemeinen Strategie und des jährlichen Arbeitsplans sowie für die Genehmigung des Jahreshaushalts des EVTZ nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 sowie für den Beschluss des Jahreshaushalts.
Die Versammlung wählt den Vorsitzenden / die Vorsitzende sowie zwei Stellvertretende Vorsitzende, die seine / ihre Aufgaben übernehmen, wenn der / die Vorsitzende verhindert ist. Der / die Vorsitzende repräsentiert den EVTZ gegenüber Dritten im Rahmen seiner / ihrer Zuständigkeiten.
Die Versammlung ist ermächtigt, einen externen Beirat einzurichten.

5.2.2 Der Direktor / die Direktorin
Der Direktor / die Direktorin wird durch die Versammlung berufen, er / sie ist kein Mitglied der Versammlung. Er / sie kann direkt vom EVTZ angestellt oder von einer Mitgliedsorganisation abgeordnet werden.
Die Hauptzuständigkeiten des Direktors / der Direktorin sind insbesondere:
- die rechtliche Vertretung des EVTZ
- die Vorlage eines strategischen Ausblicks für sieben Jahre
- die jährliche Vorstellung des Arbeitsplans und des Haushaltsplans zum Zwecke der Genehmigung durch die Versammlung
- die Vorlage der Jahresrechnung mit Arbeitsbericht zur Genehmigung durch die Versammlung,
- die Vorlage der Jahresrechnung nach Beschluss durch die Versammlung bei der entsprechend dem Sitz der Geschäftsstelle für die Genehmigung zuständigen Behörde
- aktives Engagement in Bezug auf europäische Programme, Städtenetzwerke und die Europäischen Kommission im Hinblick auf eine engere Zusammenarbeit
- die Erstellung und der Versand der Sitzungsprotokolle an alle Mitglieder der Versammlung zum Zwecke der Überprüfung und Zustimmung
- der Aufbau und die Führung eines Sekretariats mit dem Ziel, ihr optimales Funktionieren zu gewährleisten
- die Verwaltung von Personalangelegenheiten und die Vorbereitung von Einstellungsverfahren und Arbeitsverträgen für das Personal des Sekretariats.

5.2.3 Der Vorstand
Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- dem / der Vorsitzenden
- den beiden Stellvertretenden Vorsitzenden und
- dem Direktor / der Direktorin – ohne Stimmrecht – .
Die Hauptaufgabe des Vorstandes ist die Vorbereitung der strategischen Entscheidungen, die der Versammlung vorgelegt werden.

Artikel 6
Mitglieder

Die Gründungsmitglieder des EVTZ sind

– Die Namen der Mitglieder werden ergänzt, sobald die Absichtserklärungen vorliegen –

Weitere Mitglieder im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1302/2013, die im Gebiet des Korridors ansässig sind, können dem EVTZ auf Antrag mit Zustimmung der Versammlung beitreten.

Artikel 7
Beitritt von Mitgliedern aus Drittstaaten

Körperschaften aus Drittstaaten, insbesondere aus der Schweiz, können nach den Vorschriften der Artikel 3a und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1032/2013 Mitglied werden.

Artikel 8
Dauer, Auflösung

8.1 Dauer des EVTZ
Der EVTZ wird auf unbegrenzte Dauer eingerichtet. Er endet mit seiner Auflösung.

8.2 Auflösung des EVTZ
Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 ordnet das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde des Mitgliedsstaats, in dem sich die Geschäftsstelle befindet, auf Antrag einer ein legitimes Interesse vertretenden

zuständigen Behörde die Auflösung des EVTZ an, wenn es befindet, dass der EVTZ den in der Verordnung festgelegten Anforderungen nicht mehr entspricht oder dass der EVTZ außerhalb des Rahmens der in der Verordnung festgelegten Aufgaben handelt.

Unbeschadet der Bestimmungen zur Auflösung in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 kann die Auflösung auch aus einem Beschluss der Versammlung des EVTZ resultieren. Der EVTZ kann durch die Versammlung aufgelöst werden, wenn ein einstimmiger Beschluss mit diesem Ergebnis von allen Versammlungsmitgliedern gefasst wird.

Artikel 9
Anwendbares Recht

Die Mitglieder erklären ihre Einwilligung zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1032/2013 sowie der nationalen Vorschriften des deutschen Rechts sowie der Rechtsvorschriften des Bundeslandes Baden-Württemberg, in dem die Geschäftsstelle ihren Sitz hat.

Die Organe des EVTZ unterliegen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten den nationalen Vorschriften des deutschen Rechts sowie den Rechtsvorschriften des Bundeslandes Baden-Württemberg.

Für die Auslegung und den Vollzug der Verordnung ist deutsches Recht maßgeblich.

Artikel 10
Vereinbarungen für die gegenseitige Anerkennung

Im Interesse der gegenseitigen Anerkennung der Rechtssysteme der EVTZ-Mitglieder aus anderen teilnehmenden Mitgliedsstaaten, einschließlich der Angelegenheiten der Finanzkontrolle, wird vereinbart, dass alle notwendigen Dokumente zur Finanzkontrolle in der Sprache der für die Kontrolle zuständigen Stelle und in der von dort geforderten Form zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 11
Verabschiedung der Satzung sowie Änderungen der Satzung und der Übereinkunft

Die Satzung des EVTZ wird von den Mitgliedern auf der Grundlage und im Einklang mit der Übereinkunft einstimmig angenommen.

Änderungen der Übereinkunft und solche Änderungen der Satzung, die eine Änderung der Übereinkunft nach sich ziehen, bedürfen der Zustimmung aller Versammlungsmitglieder des EVTZ. Anderweitige Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Versammlungsmitglieder.

Der EVTZ übermittelt jede Änderung der Übereinkunft oder der Satzung den Mitgliedsstaaten, deren Recht die Mitglieder des EVTZ unterliegen.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1032/2013 bedürfen Ergänzungen der Übereinkunft, ausgenommen beim Beitritt eines neuen Mitglieds nach Artikel 4 Absatz 6 a Buchstabe a, der Zustimmung jedes Mitgliedsstaates.

Artikel 12
Personalmanagement und Einstellung

Der EVTZ kann Personal direkt anstellen oder abgeordnetes Personal nutzen.
Die Personalverwaltung, Einstellungsverfahren und Arbeitsverträge liegen in der Verantwortlichkeit des Direktors / der Direktorin. Entsprechend dem Sitz der Geschäftsstelle sind für diese Vorgänge deutsches sowie baden-württembergisches Recht anwendbar. Auf Vorschlag des Direktors / der Direktorin entscheidet der Vorstand über die Einstellung von Personal.

Artikel 13
Haftung

Der EVTZ haftet für seine gesamten Schulden. Reichen die Aktiva des EVTZ nicht aus, um seine Verbindlichkeiten zu decken, so haften seine Mitglieder zu gleichen Teilen für die Schulden des EVTZ, unabhängig von der Art dieser Schulden.

Artikel 14
Schlussbestimmungen

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1032/2013 müssen die Satzung, die Übereinkunft sowie nachfolgende Änderungen gemäß der am Sitz der Geschäftsstelle geltenden Rechtsvorschriften veröffentlicht werden.
Der EVTZ erlangt am Tag der Veröffentlichung der Satzung und der Übereinkunft Rechtspersönlichkeit.

Der EVTZ wird die vorliegende Übereinkunft sowie die Satzung dem Ausschuss der Regionen zum Zwecke der Veröffentlichung nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 vorlegen.

Datum, Ort

Unterschriften

Rhine-Alpine-Corridor/Rhein-Alpen-Korridor

Area of Intervention/Aktionsraum

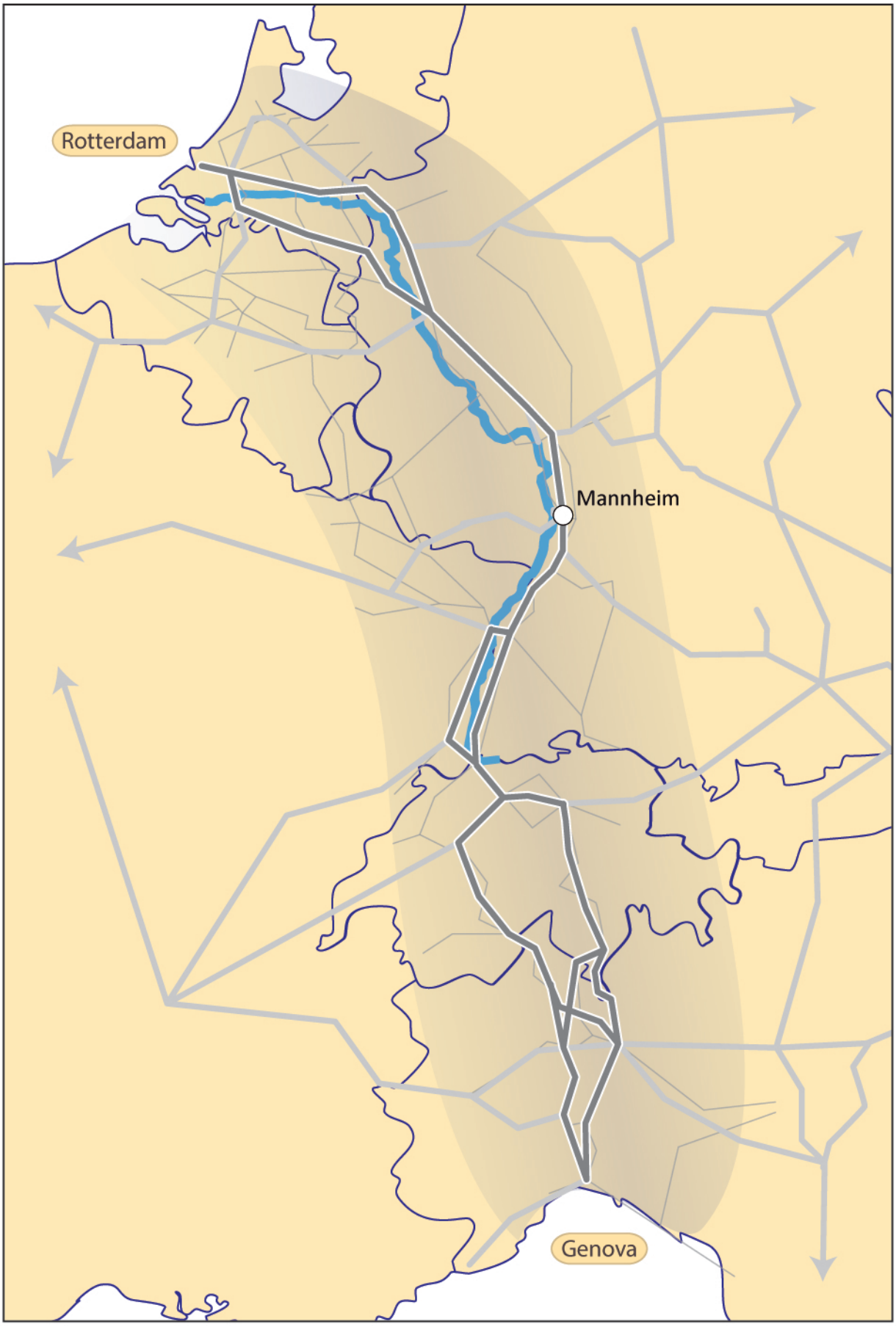

SATZUNG

des Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit
„Interregional Alliance for the Rhine-Alpine Corridor EVTZ“

auf Basis
der Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 17. Dezember 2013
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)

PRÄAMBEL

Zur Fortführung der Aktivitäten des INTERREG-Projekts „CODE24 – Corridor Development Rotterdam-Genoa“ (10/2008 – 03/2015) wurde die Gründung des Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit „Interregional Alliance for the Rhine-Alpine-Corridor EVTZ“ beschlossen.

Das Gebiet, in dem der EVTZ seine Aktivitäten durchführt, ist der multimodale Rhein-Alpen-Korridor. Die Geschäftsstelle des EVTZ hat ihren Sitz in Mannheim, Baden-Württemberg, Deutschland, in den Räumlichkeiten des Verbands Region Rhein-Neckar (Körperschaft des öffentlichen Rechts), P 7, 20-21, 68161 Mannheim.

Die vorliegende Satzung folgt aus der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 und wird auf Basis und in Übereinstimmung mit der entsprechenden Übereinkunft des EVTZ angenommen.

ARTIKEL 1 – ZIELE UND AUFGABEN

Hauptziel des EVTZ ist die gemeinsame Stärkung und Koordinierung der integrierten Raumentwicklung entlang des multimodalen Rhein-Alpen-Korridors aus regionaler und lokaler Perspektive.

Die Ziele und Aufgaben des EVTZ sind

a) die Vereinigung und Bündelung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber nationalen, europäischen und für Infrastruktur zuständigen Institutionen

- Organisation und Umsetzung gemeinsamer Lobby-Aktivitäten für die Entwicklung des Rhein-Alpen-Korridors
- Vertretung der EVTZ-Mitglieder im EU Rhein-Alpen-Korridor Forum

b) die Weiterbearbeitung der gemeinsamen Entwicklungsstrategie für den multimodalen Rhein-Alpen-Korridor

- Koordinierung der Regionalentwicklung im Rhein-Alpen-Korridor unter Berücksichtigung lokaler und regionaler Perspektiven
- Berücksichtigung von Transportinfrastruktur-Projekten und Flächennutzungskonflikten entlang des Rhein-Alpen-Korridors

c) die Nutzung von Finanzmitteln für korridorbezogene Aktivitäten und Projekte

- Information der EVTZ-Mitglieder über Finanzierungsmöglichkeiten für korridorbezogene Projekte
- Bewerbung auf neue, EU-finanzierte Projekte und gemeinschaftliche Verwaltung von EU-Finanzmitteln

d) die Bereitstellung einer zentralen Plattform für gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch und Begegnung.

- Organisation von Sitzungen der Mitglieder

- Gewährleistung der Informationsübermittlung
- Weiterbetrieb des im Rahmen des Projekts CODE24 entwickelten Korridor-Informationssystems
- Pflege der im Rahmen des Projekts CODE24 entwickelten Website www.code-24.eu

e) Verbesserung der Sichtbarkeit und der öffentlichen Wahrnehmung des Korridors
- Organisation von Korridorveranstaltungen (Kongresse, Workshops, etc.)
- Ausarbeitung und Verbreitung von Publikationen (Newsletter, Faltblätter, Broschüren)
- Übernahme und Weiterbetrieb der im Rahmen des Projekts CODE24 entwickelten mobilen Ausstellung.

ARTIKEL 2 – ORGANE

Die Organe des EVTZ sind
- die Versammlung
- der Direktor / die Direktorin und
- der Vorstand.

ARTIKEL 3 – DIE VERSAMMLUNG

3.1 Zuständigkeiten
Die Versammlung ist das Entscheidungsorgan des EVTZ.
Die Versammlung ist zuständig für die Genehmigung der allgemeinen Strategie und des jährlichen Arbeitsplans, für die Genehmigung des Jahresbudgets des EVTZ nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 sowie für den Beschluss des Jahreshaushalts.
Die Versammlung ist ermächtigt, einen externen Beirat einzurichten.

3.2 Zusammensetzung
Jede Mitgliedsorganisation wird durch eine Person in der Versammlung vertreten. Die von der Mitgliedsorganisation benannte Person kann durch einen Stellvertreter aus der jeweiligen Mitgliedsorganisation vertreten werden.

3.3 Fachausschüsse
Die Versammlung kann beratende Fachausschüsse einrichten.

3.4 Vorsitz

3.4.1 Vorsitzende
Alle drei Jahre wählt die Versammlung den Vorsitzenden / die Vorsitzende sowie zwei Stellvertretende Vorsitzende. Die Kandidatur erfolgt auf offene Einladung an die Versammlungsmitglieder. Falls sich mehr als ein Kandidat / eine Kandidatin für das jeweilige Amt zur Verfügung stellt, wählt die Versammlung den Vorsitzenden / die Vorsitzende sowie die zwei Stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl. Der / die Vorsitzende und die zwei Stellvertretenden Vorsitzenden können für zwei weitere Amtsperioden wiedergewählt werden.

3.4.2 Funktion
Der / die Vorsitzende repräsentiert den EVTZ gegenüber Dritten im Rahmen seiner / ihrer Zuständigkeiten. Im Falle der Verhinderung des / der Vorsitzenden übernehmen die Stellvertretenden Vorsitzenden die Aufgaben des / der Vorsitzenden.
Der / die Vorsitzende ist verantwortlich für
- die Einladung zu den Sitzungen der Versammlung
- die Aufstellung der Tagesordnung für die Sitzungen, unterstützt durch den Direktor / die Direktorin
- die enge Abstimmung mit den EVTZ-Mitgliedern und dem Direktor / der Direktorin, um die strategische Ausrichtung in Vorbereitung auf die Sitzung festzulegen
- die Sitzungsleitung in den Sitzungen der Versammlung

- die Vorbereitung der strategischen Ausrichtung des EVTZ. Diese ist darauf gerichtet, die strategische Position des EVTZ in Europa zu stärken und muss durch die Versammlung verabschiedet werden.

3.5 Sitzungen der Versammlung

Die Versammlung tagt mindestens einmal jährlich. Zusätzliche Sitzungen können durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende oder auf Antrag von einem Fünftel der Versammlungsmitglieder einberufen werden.

3.6 Regeln für die Sitzungen der Versammlung

Die Einladung muss den Versammlungsmitgliedern spätestens 21 Tage vor der Sitzung durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende zugesandt werden.
Der Direktor / die Direktorin ist verantwortlich für die Erstellung und den Versand des Protokolls an die Mitglieder zum Zwecke der Überprüfung und Genehmigung.

3.7 Entscheidungsverfahren

Der / die Vorsitzende legt die Tagesordnungspunkte fest, über die ein Beschluss gefasst werden muss. Ein Tagesordnungspunkt ist außerdem auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder in die Tagesordnung aufzunehmen.
Die Beschlussfähigkeit der Versammlung ist gegeben bei Anwesenheit von zwei Dritteln aller Versammlungsmitglieder.
Falls nicht abweichend in dieser Satzung oder in der Übereinkunft geregelt, werden Entscheidungen der Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Versammlungsmitglieder getroffen.
Jedes Mitglied in der Versammlung hat eine Stimme. Sofern ein Mitglied nicht an der Sitzung teilnehmen kann, kann es seine Stimme auf ein anderes Versammlungsmitglied übertragen. Ein Versammlungsmitglied kann nicht mehr als eine übertragene Stimme erhalten und abgeben.

3.8 Entscheidung über Änderungen der Übereinkunft und der Satzung

Änderungen der Übereinkunft und solche Änderungen der Satzung, die eine Änderung der Übereinkunft nach sich ziehen, bedürfen eines einstimmigen Beschlusses aller Versammlungsmitglieder. Auf Vorschlag eines EVTZ- Mitglieds wird der Änderungsvorschlag der Versammlung zur Entscheidung vorgelegt.
Anderweitige Änderungen der Satzung erfordern die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Versammlungsmitglieder.

ARTIKEL 4 – DER DIREKTOR / DIE DIREKTORIN

4.1 Ernennung

Der Direktor / die Direktorin wird durch die Versammlung berufen, er / sie ist kein Mitglied der Versammlung. Er / sie kann direkt vom EVTZ angestellt oder von einer Mitgliedsorganisation abgeordnet werden.
In der Regel beträgt die Amtszeit des Direktors / der Direktorin sieben Jahre, diese kann verlängert werden.

4.2 Zuständigkeit

Die Hauptzuständigkeiten des Direktors / der Direktorin sind insbesondere:
- die rechtliche Vertretung des EVTZ
- die Vorlage eines strategischen Ausblicks für sieben Jahre
- die jährliche Vorstellung des Arbeitsplans und des Haushaltsplans zum Zwecke der Genehmigung durch die Versammlung
- die Vorlage der Jahresrechnung mit Arbeitsbericht zur Genehmigung durch die Versammlung
- die Vorlage der Jahresrechnung nach Beschluss durch die Versammlung bei der entsprechend dem Sitz der Geschäftsstelle für die Genehmigung zuständigen Behörde
- aktives Engagement in Bezug auf europäische Programme, Städtenetzwerke und die Europäischen Kommission im Hinblick auf eine engere Zusammenarbeit
- die Erstellung und der Versand der Sitzungsprotokolle an alle Mitglieder der Versammlung zum Zwecke der Überprüfung und Zustimmung
- der Aufbau und die Führung eines Sekretariats mit dem Ziel, ihr optimales Funktionieren zu gewährleisten
- die Verwaltung von Personalangelegenheiten und die Vorbereitung von Einstellungsverfahren und Arbeitsverträgen für das Personal des Sekretariats.

ARTIKEL 5 – DER VORSTAND

5.1 Zusammensetzung
Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- dem / der Vorsitzenden
- den beiden Stellvertretenden Vorsitzenden sowie
- dem Direktor / der Direktorin - ohne Stimmrecht - .

5.2 Aufgaben
Die Hauptaufgabe des Vorstands ist die Vorbereitung der strategischen Entscheidungen, die der Versammlung vorgelegt werden.
Der Vorstand entscheidet auf Vorschlag des Direktors / der Direktorin über die Einstellung von Personal.

5.3 Sitzungen
Der Vorstand organisiert seine Arbeit eigenständig. Der Vorstand tagt mindestens zwei Mal jährlich. Die Sitzungen werden vom / von der Vorsitzenden geleitet. Zusätzliche Sitzungen können einberufen werden. In den Sitzungen des Vorstands können der /die Vorsitzende sowie die Stellvertretenden Vorsitzenden durch einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin aus ihrer jeweiligen Mitgliedsorganisation vertreten werden.

ARTIKEL 6 – BEIRAT

Um Interessensvertretern die Beteiligung im Rahmen der Netzwerkarbeit zu ermöglichen, um von gegenseitigen Erfahrungen zu profitieren und die Kräfte zu bündeln, kann die Versammlung einen Beirat einrichten.

6.1 Mitglieder und Mitgliedschaft
Vertreter anderer öffentlicher Körperschaften und privater Organisationen, die nicht Mitglieder im EVTZ sind, können Mitglied im Beirat werden. Die Versammlung entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in den Beirat.

6.2 Auftrag
Der Beirat handelt in beratender Funktion für die Versammlung, er hat kein Stimmrecht bezüglich der Belange des EVTZ.

6.4 Sitzungen
Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich.

ARTIKEL 7 – MITGLIEDER DES EVTZ

7.1 Gründungsmitglieder
Die Gründungsmitglieder des EVTZ sind

– *die Namen der Mitglieder werden ergänzt, sobald die Absichtserklärungen vorliegen* –

7.2 Beitritt neuer Mitglieder
Weitere Mitglieder im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 können dem EVTZ jederzeit auf Antrag beitreten. Die Zustimmung der Versammlung ist notwenige Bedingung für den Beitritt. Neue Mitglieder müssen sich den Bestimmungen der Übereinkunft und der Satzung unterwerfen.

7.3 Beitritt von Mitgliedern aus Drittstaaten
Körperschaften aus Drittstaaten, insbesondere aus der Schweiz, können entsprechend der Artikel 3a, 4 der Verordnung (EG) Nr.1082/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 Mitglied werden.

7.4 Austritt eines Mitglieds

Ein Mitglied kann mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres aus dem EVTZ austreten. Ein Mitglied, das den Austritt wünscht, muss dies dem / der Vorsitzenden drei Monate vor Ende des laufenden Kalenderjahres anzeigen.
Der Austritt ist nur unter der Bedingung möglich, dass der offenstehende Jahresbeitrag beglichen ist.
Ungeachtet des Austritts haftet das Mitglied für alle Verpflichtungen, die während seiner Mitgliedschaft entstanden sind.

7.5 Ausschluss eines Mitglieds

Ein Mitglied soll ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen und Prinzipien des EVTZ zuwiderhandelt. Der Direktor / die Direktorin tritt mit dem entsprechenden Mitglied zu einem Beratungsgespräch zusammen, berichtet der Versammlung über die Ergebnisse des Beratungsgespräches. Die Versammlung entscheidet über den Ausschluss.
Während des Ausschlussverfahrens ist das Mitglied nicht mehr abstimmungsberechtigt.
Das ausgeschlossene Mitglied bleibt für die während seiner Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen haftbar.

ARTIKEL 8 – DAUER UND AUFLÖSUNG

8.1 Dauer des EVTZ

Der EVTZ wird auf unbegrenzte Dauer eingerichtet. Er endet mit seiner Auflösung.

8.2 Auflösung des EVTZ

Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 ordnet das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde des Mitgliedsstaats, in dem sich die Geschäftsstelle befindet, auf Antrag einer ein legitimes Interesse vertretenden zuständigen Behörde die Auflösung des EVTZ an, wenn es befindet, dass der EVTZ den in der Verordnung festgelegten Anforderungen nicht mehr entspricht oder dass der EVTZ außerhalb des Rahmens der in der Verordnung festgelegten Aufgaben handelt.

Unbeschadet der Bestimmungen zur Auflösung in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 kann die Auflösung auch aus einem Beschluss der Versammlung des EVTZ resultieren.
Der EVTZ kann durch die Versammlung aufgelöst werden, wenn eine einstimmige Entscheidung mit diesem Ergebnis von allen Versammlungsmitgliedern gefällt wird.
Die Auflösung des EVTZ infolge eines Beschlusses der Versammlung tritt 3 Monate nach Beschlussfassung in Kraft. Vor Auflösung des EVTZ müssen alle ausstehenden Beiträge und finanziellen Verpflichtungen gegenüber Dritten erfüllt werden.
Der Direktor / die Direktorin koordiniert den Auflösungsprozess und informiert den Ausschuss der Regionen spätestens 15 Tage vorher über die Auflösung.

Verbleibendes Vermögen des EVTZ wird den Mitgliedern zu gleichen Teilen ausbezahlt, sofern alle Verbindlichkeiten gegenüber Dritten beglichen sind.

Falls der EVTZ EU-Fördergelder erhalten hat, muss die Auflösung den zuständigen Stellen der Förderprogramme mitgeteilt werden, um eine Finanzkontrolle und Rechnungsprüfung zu ermöglichen.

ARTIKEL 9 – ARBEITSSPRACHE

Die Arbeitssprache des EVTZ ist Englisch.

ARTIKEL 10 – ANWENDBARES RECHT

Der EVTZ als eine nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete juristische Person des Gemeinschaftsrechts unterliegt dem öffentlichen Recht.
Die Mitglieder unterliegen der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 und den Regelungen des nationalen deutschen Rechts sowie den Regelungen des Bundeslandes Baden-Württemberg, in dem die Geschäftsstelle ihren Sitz hat.

ARTIKEL 11 – VEREINBARUNGEN FÜR DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG
Im Interesse der gegenseitigen Anerkennung der Rechtssysteme der EVTZ-Mitglieder aus anderen teilnehmenden Mitgliedsstaaten, einschließlich der Angelegenheiten der Finanzkontrolle, wird vereinbart, dass alle notwendigen Dokumente zur Finanzkontrolle in der Sprache der für die Kontrolle zuständigen Stelle und in der von dort geforderten Form zur Verfügung gestellt werden.

ARTIKEL 12 – PERSONALMANAGEMENT UND EINSTELLUNG
Der EVTZ kann Personal direkt anstellen oder abgeordnetes Personals nutzen.
Personalverwaltung, Einstellungsverfahren und Arbeitsverträge liegen in der Verantwortung des Direktors / der Direktorin. Entsprechend dem Sitz der Geschäftsstelle sind für diese Vorgänge deutsches sowie baden-württembergisches Recht anwendbar.
Auf Vorschlag des Direktors / der Direktorin entscheidet der Vorstand über die Einstellung von Personal.
Abgeordnetes Personal bleibt bei seiner abordnenden Körperschaft angestellt. Auf Antrag der abordnenden Stelle kann eine Erstattung der Personalkosten durch den EVTZ erfolgen.

ARTIKEL 13 – FINANZIERUNG

13.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
Der Jahresbeitrag ist für alle Mitglieder gleich. Die Versammlung entscheidet über die Höhe des Jahresbeitrags.
Der Jahresbeitrag muss im Voraus im ersten Quartal des Kalenderjahres beglichen werden. Ein Mitglied, das die Zahlung mehr als ein Jahr säumig bleibt, kann vom EVTZ ausgeschlossen werden, wenn die Versammlung dies beschließt.

13.2 Beantragung von EU-Fördermitteln
Um die gesteckten Ziele zu erreichen und insbesondere die Aktivitäten zu unterstützen und zu stärken, ist der EVTZ berechtigt, europäische Fördermittel zu beantragen.

13.3 Regelungen zur Buchführung und zum Haushalt
Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Für die Buchführung sowie den Haushalt sind die nationalen deutschen Vorschriften und die Vorschriften des Landes Baden-Württemberg anwendbar, in dem der EVTZ seine Geschäftsstelle hat.

13.4 Verwaltung der Kontrolle öffentlicher Mittel
Die Verwaltung der Kontrolle der Finanzmittel wird durch die entsprechend dem Sitz der EVTZ-Geschäftsstelle zuständigen Behörde durchgeführt werden.

13.5 Externer Rechnungsprüfer
Gemäß den Vorschriften der Gemeindeprüfungsordnung Baden-Württemberg wird die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) Baden-Württemberg für die externe Rechnungsprüfung (überörtliche Prüfung) zuständig.

ARTIKEL 14 – HAFTUNG
Der EVTZ haftet für seine gesamten Schulden. Reichen die Aktiva des EVTZ nicht aus, um seine Verbindlichkeiten zu decken, so haften seine Mitglieder zu gleichen Teilen für die Schulden des EVTZ, unabhängig von der Art dieser Schulden.

ARTIKEL 15 – GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT
Sofern in der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 nichts anderes geregelt ist, gelten für Streitigkeiten, an denen der EVTZ beteiligt ist, die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit. In allen Fällen, die nicht in solchen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vorgesehen sind, liegt die Zuständigkeit für die Beilegung von Streitigkeiten entsprechend dem Sitz der Geschäftsstelle bei den deutschen bzw. baden-württembergischen Gerichten.

ARTIKEL 16 – VERFAHREN BEI ÄNDERUNGEN DER ÜBEREINKUNFT UND DER SATZUNG

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1032/2013 übermittelt der EVTZ jede Änderung der Übereinkunft oder der Satzung den Mitgliedsstaaten, deren Recht die Mitglieder des EVTZ unterliegen.
Jede Änderung der Übereinkunft, ausgenommen beim Beitritt eines neuen Mitglieds nach Artikel 6 Absatz 6a Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1032/2013, erfordert die Zustimmung der Mitgliedstaaten.

ARTIKEL 17 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN
Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) 1082/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1032/2013 müssen die Satzung, die Übereinkunft sowie nachfolgende Änderungen entsprechend der am Sitz der Geschäftsstelle geltenden Rechtsvorschriften veröffentlicht werden.
Der EVTZ erlangt am Tag der Veröffentlichung der Übereinkunft und der Satzung Rechtspersönlichkeit.

Der EVTZ wird die vorliegende Satzung sowie die Übereinkunft dem Ausschuss der Regionen zum Zwecke der Veröffentlichung nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1032/2013 vorlegen.

Datum, Ort

Unterschriften

Rhine-Alpine-Corridor/Rhein-Alpen-Korridor

Area of Intervention/Aktionsraum

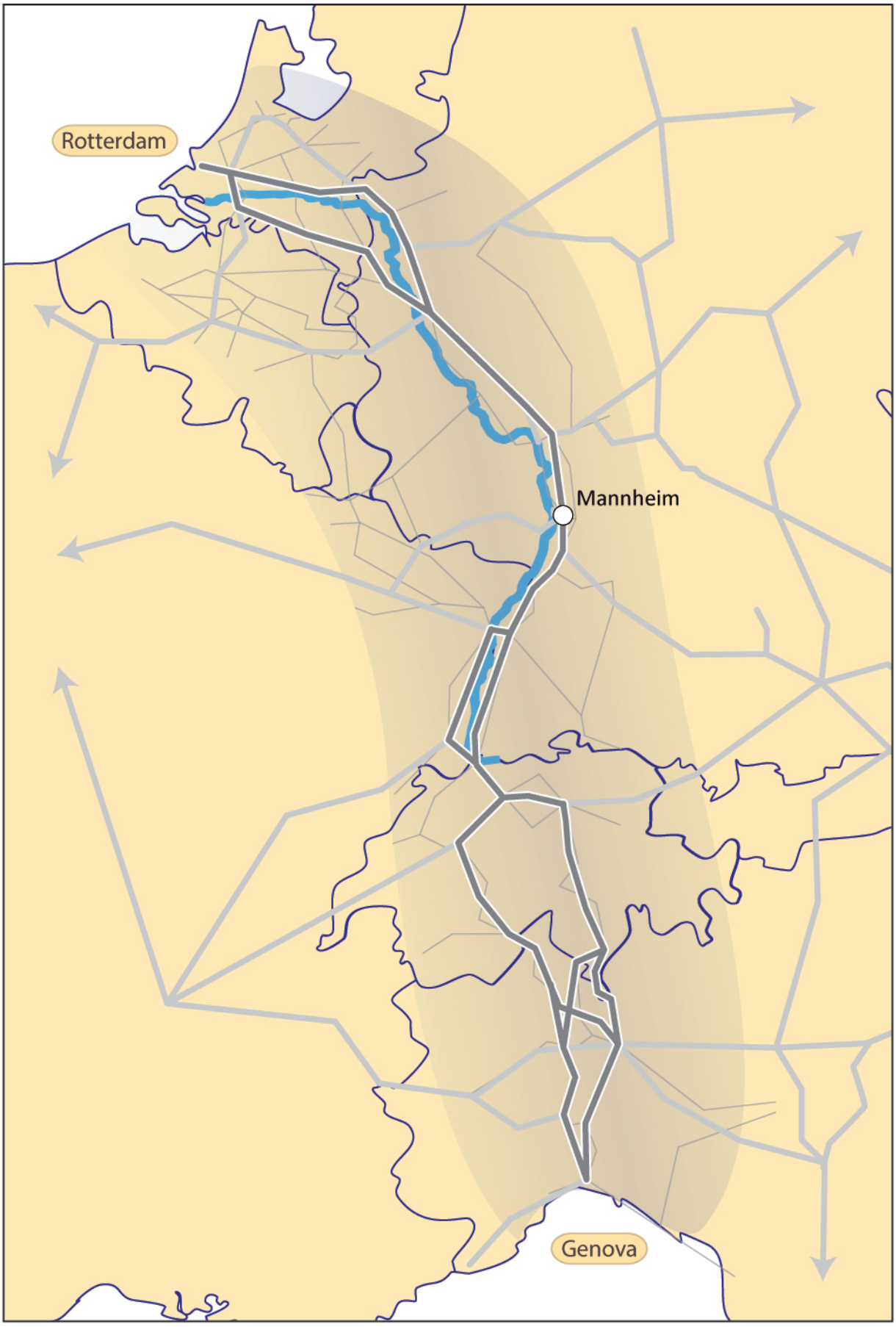

Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 05.12.2013

Gesamtzahl der Mitglieder: 80 Mitglieder

Anwesende stimmberechtigte Mitglieder: 63 Mitglieder

TOP 2
Nord-Süd-Transversale Rotterdam-Genua
hier:
a) INTERREG IVB-Projekt CODE 24

b) Teilprojekt Güterverkehrszentrum Lahr

c) Beitritt zu „ETVZ“ Korridor Rotterdam-Genua“
- *beschließend* -

1. Beschluss der Verbandsversammlung:

1.1 Die Verbandsversammlung dankt allen Partnern für die Mitwirkung am INTERREG-Projekt „CODE 24.“

1.2 Die Verbandsversammlung beabsichtigt den Beitritt zum „EVTZ (Europäischer Verbund für Territoriale Zusammenarbeit) Korridor Rotterdam-Genua“ ab 01.01.2015 mit einem maximalen Jahresbeitrag von 5.000,-- EUR. Durch die Lage an der Güterverkehrstransversale Rotterdam-Genua erhofft sich der Regionalverband Südlicher Oberrhein durch das INTERREG - Projekt CODE 24 auch konkrete Antworten zu Lösungen eines umweltverträglichen Güterverkehrs in der Region. Dabei sollten insbesondere die Themen Lärm, Logistik und Kommunikation vertieft und eine gemeinsame Strategie auch für unsere Region entwickelt werden.

(2-Nein-Stimmen, 7 Stimmenthaltungen)

Regionalverband
Südlicher Oberrhein
Planen. Beraten. Entwickeln.

DS VVS 07/13
(Anlage)

Freiburg i. Br. 15.11.2013

Unser Zeichen: 53015

Verbandsversammlung am 05.12.2013

TOP 2 (öffentlich)
Nord-Süd-Transversale Rotterdam-Genua
hier: a) INTERREG IV B-Projekt CODE 24
b) Teilprojekt Güterverkehrszentrum Lahr
c) Beitritt zum „EVTZ Korridor Rotterdam-Genua“

– *beschließend* –

1. Beschlussvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle

1.1 Die Verbandsversammlung dankt allen Partnern für die Mitwirkung am INTERREG-Projekt „CODE 24.“

1.2 Die Verbandsversammlung beschließt den Beitritt zum „EVTZ (Europäischer Verbund für Territoriale Zusammenarbeit) Korridor Rotterdam-Genua“ ab 01.01.2015 mit einem maximalen Jahresbeitrag von 5.000,-- EUR.

2. Anlass

Mit der Inbetriebnahme der beiden Alpen-Basis-Tunnel in der Schweiz – 2007 am Lötschberg und voraussichtlich 2017 am Gotthard – wird eine Hochleistungsachse für den Europäischen Nord-Süd-Verkehr entstehen, die in den Planungen in der EU bislang auch als Korridor 24 figuriert. Dieser Korridor umfasst europäische Regionen mit höchster Wertschöpfung, mit starkem und weiter wachsenden Verkehrsaufkommen und hoher Siedlungsdichte. Nach wie vor bestehen auf dieser Achse gravierende Lücken und Engpässe, die die Leistungsfähigkeit des Korridors und somit auch die wirtschaftliche Entwicklung entlang der Strecke limitieren.

Vor diesem Hintergrund und mit dem Ziel eine Initiative zur Abstimmung und Zusammenarbeit in der Schienenverkehrsplanung entlang der Verkehrsachse von Rotterdam bis Genua in die Wege zu leiten hatten sich im September 2008 die Vertreter der Raumschaften und regionalen Planungsverbände zwischen Frankfurt und Zürich auf ein gemeinsames Positionspapier verständigt. Mit dem auch von der Verbandsversammlung am 09.10.2008 beschlossenen Positionspapier (Anlage) wurde die Grundlage für eine transnationale und interregionale Zusammenarbeit geschaffen. (DS VVS 07/08)

Die im Positionspapier genannten Aktivitäten sollten im Rahmen eines EU-geförderten INTERREG-Projekts umgesetzt werden. Die Ziele und die Projektorganisation erläuterte Prof. Scholl von der ETH Zürich im Rahmen der Verbandsversammlung am 18.12.2008. (DS VVS 12/08)

Das von der EU-Kommission geförderte INTERREG-Projekt „CODE 24“ startete im Jahr 2010 und muss bis Ende 2014 abgeschlossen sein.

Die Federführung des Projekts liegt beim Verband Region Rhein Neckar unter der fachlichen Begleitung der ETH Zürich (Lehrstuhl Prof. Scholl). Mit dem Projekt wird das Ziel verfolgt, regionale Aktivitäten zu bündeln und zu koordinieren und diese Verkehrsachse auf den politischen Ebenen besser zu positionieren. Hierzu wurden Übersichten über die Planungsstände in den einzelnen Regionen entlang des Korridors erarbeitet und aktualisiert.

Eine grenzüberschreitende Betrachtungsweise zur Entwicklung und des zukünftigen Betriebs der Nord-Süd-Transversale ist auch im Hinblick auf die Raumordnung von Bedeutung, denn nur auf diese Weise werden gemeinsame Probleme erkannt und grenzüberschreitende Lösungsansätze gefunden. Diese beinhaltet die Fragen des regionalen Transportwesens und der Logistik entlang des Schienenkorridors ebenso, wie Fragen des Betriebskonzepts und der Streckenkapazitäten und deren Folgen für die Menschen in Form von Lärmbelastungen.

Neben dem Zusammenbringen von Partnern verfolgt das Projekt auch das Ziel gemeinsame Initiativen auf regionaler bzw. lokaler Ebene zu entwickeln, um eine Kopplung von ökonomischer Entwicklung und Raum- und Verkehrsplanung zu verbessern. Ferner soll auch ein belastbares Betriebsprogramm und dessen Einfluss auf die Leistungsfähigkeit der Strecke für das Beförderungs- und Transportwesen beschrieben werden.

Die Ziele und die im September 2013 bei einer wissenschaftlichen Tagung in Zürich erstmals publizierten Ergebnisse wird Herr Felix Günther von der ETH Zürich (Lehrstuhl Prof. Scholl) in der Sitzung vorstellen und erläutern.

Im Rahmen des Gesamtprojekts „CODE 24" wird seit dem Jahr 2012 auf Antrag der Stadt Lahr und mit deren Kofinanzierung ein Teilprojekt „Güterverteilzentrum Lahr" durch die Firma Ernst Basler & Partner AG, Zürich, mit bearbeitet. Inhalt und Bearbeitungsstand dieses Teilprojekts wird Herr Dr. Ralf Chaumet (Ernst Basler & Partner AG, Zürich) in der Sitzung vorstellen und erläutern.

3. Begründung zu Beschlussziffer 1.2

In ihrer Sitzung am 18.12.2008 fasste die Verbandsversammlung einstimmig folgende Beschlüsse:

- *Die Region Südlicher Oberrhein ist grundsätzlich bereit als Partner eines INTERREG-Projekts „Nord-Süd-Transversale für Europa" (Code 24) mitzuwirken.*

- *Die Verbandsgeschäftsstelle wird beauftragt einen konkretisierten INTERREG-Antrag dem Planungsausschuss zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.*

Bei der danach folgenden Konkretisierung des INTERREG-Antrags zum Projekt „CODE 24" verständigten sich die Projektpartner darauf, dass der Regionalverband Südlicher Oberrhein angesichts seines starken Engagements zur Abschaffung des Schienenbonus und der damit gebundenen Personalressourcen lediglich einen Beobachterstatus – ohne Kofinanzierungsanteil – einnehmen wird. Die ab dem Jahr 2010 prinzipielle gebilligten Kofinanzierungsbeiträge durch den Regionalverband Südlicher Oberrhein (vgl. Seite 4 der Anlage zu DS VVS 12/08) mussten deshalb nicht etatisiert werden. (Anlage)

Mit der im ersten Halbjahr 2013 vom Bundestag und Bundesrat beschlossenen Abschaffung des Schienenbonus wurde ein wesentliches Ziel des am 09.10.2008 beschlossenen Positionspapiers (vgl. dortige Ziffer 7, letzter Absatz) erfüllt.

Gründung eines EVTZ

Im Rahmen des INTERREG-Projekts „CODE 24" hatten die Projektpartner bereits bei der Projektantragstellung die Einrichtung eines Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) geplant. Ziel dieser Gründung ist es, noch vor Beendigung der Projektlaufzeit eine Kooperationsform einzurichten, mit der die Zusammenarbeit der Projektpartner auf Dauer sichergestellt werden kann.

Es ist zwischenzeitlich offenkundig, dass die anstehenden Aufgaben und Herausforderungen im jetzt von der EU-Kommission offiziell als „Rhein-Alpen-Korridor" genannten Großraum nicht im zeitlich begrenzten Rahmen des laufenden INTERREG-Projekts abschließend wahrgenommen werden können. Vielmehr gehen die Projektpartner davon aus, dass die Zusammenarbeit, die mit dem Projekt „CODE 24" begründet wurde, fortgesetzt und erweitert werden muss.

Dies gilt umso mehr als die EU-Kommission für die neue Legislaturperiode beabsichtigt die bisherige Politik zu den „Transeuropäischen Netzen" (TEN) stärker als bisher auf 10 „Kernnetz-Korridore" konzentrieren will. Seit Januar 2013 ist bekannt, dass die EU-Kommission im Zeitraum 2014 bis 2020 hierfür 21 Milliarden EU-Kofinanzierungsmittel zur Verfügung stellen will. Auch soll die Kofinanzierungsquote für die Erhebung von sog. Engpassbereichen („bottlenecks") von bisher 20 % auf 40 % angehoben werden.

Nach Aussagen eines hohen EU-Beamten bei einer Fachtagung im September 2013 bei der ETH Zürich seien die Mitgliedsstaaten nunmehr bereit der EU-Kommission bei der Entwicklung der TEN stärker als in der Vergangenheit eine größere Rolle zuzubilligen. Deshalb beabsichtige die EU-Kommission eine neue Kommunikationsstrategie in und mit den Korridoren. In diesem Zusammenhang würde es die EU-Kommission sehr begrüßen, wenn sich die Korridore jeweils als EVTZ zur Bündelung ihrer Interessen organisieren würden. Diese EVTZ könnten wichtige Partner für die Kommission bei der Umsetzung der neuen TEN-Strategie werden.

EVTZ als Organisationsform

Ein EVTZ wäre eine geeignete Organisationsform, die entsprechend der geltenden EU-Verordnung 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) gegründet werden müsste. Auf dieser Grundlage sind bisher in der EU 32 EVTZ eingerichtet worden. Die Gründung eines EVTZ unterliegt gewissen Formalien. Insbesondere müssen eine Übereinkunft und eine Satzung von den Gründungsmitgliedern unterzeichnet werden. Darin wird u. a. geregelt, welche Ziele und Aufgaben die der EVTZ verfolgt, welche Organe vorgesehen sind, wie mit Sitzungseinberufung, Abstimmung usw. verfahren werden und wo der Sitz des EVTZ sein soll.

Aufgaben des EVTZ-Korridor Rotterdam-Genua

Folgende Aufgaben sind bisher vorgesehen:

a) Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder gegenüber nationalen, europäischen und Infrastrukturträger-Institutionen:

   - Weiterentwicklung der gemeinsamen Strategie für den Korridor
   - Organisation in der Umsetzung gemeinsamer Lobby-Aktivitäten
   - Fortsetzung der koordinierten regionalen Entwicklungsstrategie für den Korridor.

b) Akquise von Fördermitteln für weitere Korridorprojekte

   - Information der EVTZ-Mitglieder über Fördermöglichkeiten für korridorbezogene Projekte
   - Beantragung EU-geförderter neuer Projekte und deren Management

c) Schaffung einer zentralen Plattform für die zeitige Information und Erfahrungsaustausch

- Organisation von Mitgliederversammlungen
- Sicherstellung des Informationstransfers
- Weiterbetrieb der Internetseite www.code-24.eu

d) Stärkung der Sichtbarkeit und Förderung des Korridors/Öffentlichkeitsarbeit

- Organisation von korridorbezogenen Veranstaltungen (Kongresse, Workshops etc.)
- Erarbeitung und Verteilung von Publikationen

Sitz des EVTZ

Der Verband Region Rhein-Neckar fungiert bereits als sog. Lead-Partner von CODE 24. Die politischen Gremien des Verbandes Region Rhein-Neckar haben deshalb bereits der Einrichtung der Geschäftsstelle des EVTZ beim Verband Region Rhein-Neckar zugestimmt. Rechtsaufsichtsbehörde wäre das für Baden-Württemberg zentral zuständige Regierungspräsidium Freiburg. Maßgeblich wäre für den EVTZ deutsches Recht.

Der Gründungsakt ist im zweiten Halbjahr 2014 vorgesehen.

Finanzierung

Die Finanzierung der Geschäftsstelle erfolgt zunächst aus den Beiträgen der Mitglieder. Weiterhin ist geplant, dass der neue EVTZ auch EU-Projektmittel einwirbt, um so die Sache für den Rhein-Alpenraum-Korridor fortzusetzen. Dabei können auch anteilig Personalkosten der Geschäftsstelle durch EU-Mittel kofinanziert werden, so dass sich die von den Mitgliedern aufzubringende Finanzierung der Personalkosten reduziert.

Die Höhe der jährlichen Haushaltsmittel für den EVTZ ist derzeit noch nicht konkret zu beziffern. Die abschließende Definition der Aufgaben für die Anzahl der Mitglieder wird den nächsten Monaten erfolgen. Derzeit geht der Verband Region Rhein-Neckar von rund 20 Gründungsmitgliedern aus. Konkrete Interessenbekundungen liegen bislang vor von

- Port of Genua
- SiTI, Turin
  (Istituto Superiore sui Sistemi Territoriali per l'Innovazione /
  Higher Institute on Territorial Systems for Innovation)
- Uniontrasporti
  (Uniontrasporti is a technical organization of transport, logistics and infrastructure systems)
- Stadt Lahr (Schwarzwald)
- Stadt Mannheim
- Region Rhein-Neckar
- Region Mittlerer Oberrhein
- Provinz Gelderland, NL

Derzeit in interner Abklärung:

- Region FrankfurtRheinMain
- Regionalverband Ruhr
- Port of Rotterdam
- Port autonome de Strasbourg
- Region Köln/Bonn e.V.
- Region Südlicher Oberrhein
- Kanton Basel-Stadt

Weitere potentielle Mitglieder können derzeit nicht öffentlich genannt werden.

Unter der Annahme, dass

- die Geschäftsstelle zunächst mit einer Vollzeitkraft und einer Teilzeitkraft besetzt wird (ca. 100.000,-- EUR p.a.)
- die Zahl der Gründungsmitglieder sich auf 20 beläuft und
- zunächst keine Mietkosten anfallen,

geht der Verband Rhein-Neckar von einer durchschnittlichen Beitragshöhe pro Mitglied und Jahr in Höhe von 5.000,-- EUR aus.

Der stellvertretende Direktor des Verbands Region Rhein-Neckar, Herr Christoph Trinemeier, wird in der Sitzung für weitere Erläuterungen zur Verfügung stehen.

4. Fazit

Für die Region Südlicher Oberrhein ergibt sich durch den Beitritt zum EVTZ „Korridor Rotterdam-Genua“ die Möglichkeit bei der komplexen Thematik der Eisenbahnentwicklung mit Partnern aus Raumplanung, Wissenschaft und Wirtschaft grenzüberschreitend zusammenzuarbeiten und den Aus- und Neubau der Rheintalbahn als Teil der Nord-Süd-Transversale auf eine noch breitere politische und fachliche Basis zu stellen. Vor dem Hintergrund der großen Erfolge in den letzten Jahren (u. a. Gründung des Projektbeirats, Wegfall des Schienenbonus) ist der vorgeschlagene Beitritt ein logischer und konsequenter Schritt.

Die Mitgliedschaft des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein würde gewährleisten, dass mit ihm als neutraler Vertreter der Gesamtregion sämtliche regionalpolitischen und fachlichen Aspekte für einen menschen- und umweltverträglichen Aus- und Neubau der Rheintalbahn von Offenburg bis Auggen auch in die weiteren Aktivitäten des EVTZ eingebracht werden. Mit einem Beitritt wird keine bestimmte Trassenführung (Antrags- oder autobahnparallele Trasse) favorisiert. Nur eine Gesamtschau der überörtlichen und überfachlichen Aspekte bei der weiteren Entwicklung und Realisierung des Jahrhundertbauwerks „Rheintalbahn“ wird einen Mehrwert für die gesamte Region Südlicher Oberrhein bringen. Eine ausschließliche Mitgliedschaft einzelner Städte oder Gemeinden würde lediglich einzelgemeindliche Anliegen berücksichtigen und dem Gesamtanliegen eines „EVTZ-Korridor Rotterdam-Genua“ nicht Rechnung tragen.

Der ab dem Haushaltsjahr 2015 zu erwartende Mitgliedsbeitrag in Höhe von maximal 5.000,-- EUR ist angesichts der vielfältigen Vorteile angemessen.

Hinweis:
Der Beitrittsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung (= 54 Mitglieder).

Anlage zu DS VVS 07/13

(bereits Anlage zu DS VVS 07/08
vom 24.09.2008)

Positionspapier

zur Nord-Süd-Transversale für Europa

Präambel

Die Schienentransversale Rotterdam-Genua ist Bestandteil des Europäischen Hochgeschwindigkeitsnetzes und die wichtigste Nord-Süd-Verbindung im europäischen Schienengüterverkehr. Sie zieht durch europäische Regionen mit höchster Wertschöpfung, mit starkem und weiter wachsendem Verkehrsaufkommen und hoher Siedlungsdichte. Nahezu 70 Millionen Menschen leben in ihrem Einzugsbereich.

In der Schweiz ist mit der Inbetriebnahme des Lötschberg-Basistunnels 2007 und den im Bau befindlichen Basistunnel Gotthard und Ceneri bereits ein wesentlicher Beitrag zur Schieneninfrastruktur der Nord-Süd Transversale geleistet worden. Im Zulauf zu diesen Flachbahntunnels bestehen jedoch auf deutscher wie auf schweizerischer Seite weiterhin gravierende Lücken und Engpässe, deren Beseitigung bislang am Fehlen konsensfähiger Teilraum-Lösungen und deren Integration in ein stimmiges Gesamtkonzept sowie der dringend notwendigen Finanzmittel gescheitert ist.

Hinzu kommt die mangelnde Akzeptanz der von den Aus- und Neubauvorhaben betroffenen Wohnbevölkerung insbesondere vor dem Hintergrund der prognostizierten starken Zuwächse im Schienengüterverkehr und der völlig ungewissen Entwicklung der künftigen Lärmsituation.

Die aufgezeigten Probleme bedürfen einer über die Regions- und Landesgrenzen hinweg abgestimmten gemeinsamen Positionierung, um die Erarbeitung von konkreten Lösungen vor Ort zu unterstützen und weiter voranzubringen. Vordringlicher Handlungsbedarf wird in diesem Sinn in den folgenden Punkten gesehen:

1. Harmonisierung und Koordinierung der nationalen Bedarfs- und Investitionspläne

Mit dem Ziel, zu einer über die Landesgrenzen hinweg abgestimmten, einheitlichen Beurteilung der verkehrlichen und räumlichen Wirkungen, der Wirtschaftlichkeit und Priorisierung der europäischen Schienenverkehrsprojekte zu gelangen, wird

vorgeschlagen, Untersuchungsmethodik, Bewertungsverfahren und Laufzeit der nationalen Bedarfs- und Investitionspläne im Rahmen einer landesgrenzenübergreifenden Gesamtschau zu vereinheitlichen. Dies wäre eine Abkehr von der bisherigen Planungspraxis, wonach sich die Beurteilung lediglich auf den jeweiligen nationalen Teilabschnitt bezieht mit der Konsequenz erheblicher Unschärfen bei der Projektbewertung.

2. Erhöhung der Planungssicherheit

Grundlage für die Berechung der künftig erforderlichen Gleiskapazitäten im Personen- und Güterverkehr sind belastbare Betriebsprogramme. Besagte Programme dienen auch dem Nachweis einer ausreichenden Lärmvorsorge. Die nationalen Bahnen sind daher aufgefordert, für die Nord-Süd Transversale ein über die Landesgrenzen abgestimmtes, aktuelles Betriebsprogramm mit einheitlichem Prognosehorizont sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr vorzulegen. Dies ist eine wesentliche Grundvoraussetzung für die weiteren Abstimmungen und Verhandlungen der regionalen Akteure und Interessenvertreter mit den nationalen Bahnen und somit eine zentrale Forderung der an der Ausbauplanung beteiligten Raumschaften.

3. Sicherung der Finanzierung

Die bisher gefassten Beschlüsse und Vereinbarungen haben die Projektfinanzierung nicht in der erhofften Weise gefördert. Zu nennen sind

- der 1994 gefasste Beschluss des Europäischen Rates und des Europäischen Parlaments zur Realisierung von insgesamt 14 prioritären Großprojekten, bekannt unter der „Essener Liste“, zu der auch die Nord-Süd Transversale gehört.

- die deutsch-schweizerische Vereinbarung vom 6. September 1996 in Lugano über den stufenweisen viergleisigen Ausbau der Zulaufstrecke Karlsruhe-Basel zur Neuen Eisenbahn-Alpen-Transversale (NEAT) schritthaltend mit der Verkehrsnachfrage.

- das am 9. Januar 2003 unterzeichnete „Memorandum of Understanding“, im Rahmen dessen sich die Schweiz, Deutschland, Italien und die Niederlande verpflichtet haben, Maßnahmen zur besseren Nutzung von Infrastrukturen und Betrieb auf der Nord-Süd Transversale für Europa zu erarbeiten

- die „Plattform Basiliensis“, mit deren Unterzeichung am 20. Februar 2003 die SBB, SNCF und DB ihre Absicht bekundeten, das Engpassproblem im Raume Basel zu lösen sowie

- die Trinationale Langfristplanung Knoten Basel (TLB), mit der zur Zeit unter Federführung der Verkehrsministerien Deutschlands, Frankreichs und der Schweiz die Kapazitäten und Engpässe auf den Zulaufstrecken zu den Alpenbasistunnel via den Knoten Basel analysiert sowie entsprechende Massnahmen zur Beseitigung der Kapazitätsengpässe vorgeschlagen werden.

Demgegenüber ist auf Schweizer Seite zwar die Finanzierung der Neuen Alpentransversale (mit den drei Basistunnel Lötschberg, Gotthard und Ceneri) sichergestellt, nicht aber der Grossprojekte auf den Zulaufstrecken, insbesondere des neuen Juradurchstichs zwischen Basel und Olten. Dies wird Gegenstand einer Folgebotschaft zur zukünftigen Entwicklung der Bahninfrastruktur (ZEB) sein (bis voraussichtlich 2010).

Es wird vorgeschlagen, diese Willensbekundungen und Absichtserklärungen in eine für alle Projektbeteiligten verbindliche Finanzierungsvereinbarung zu überführen.

Denkbar wäre auch die Auflegung eines europäischen Gemeinschaftsprogramms analog zum ehemaligen Programm „Verkehrsprojekte Deutsche Einheit“.

Die unkonventionelle und zügige Umsetzung der „Verkehrsprojekte Deutsche Einheit“ mit einem Investitionsvolumen von rd. 30 Mrd. € hat für die Projektrealisierung der Nord-Süd-Transversale zweifelsohne Beispielcharakter.

4. Beschleunigung der Planungszeiten durch Organisation regionaler Akzeptanz

Eine Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den regionalen Akteuren ist dringend erforderlich, um zu einer regionalen Akzeptanz des Gesamtprojektes zu gelangen. Auf diesem Wege kann das Ziel der Beschleunigung der Planungszeiten sowie der Finanzierung der Maßnahmen erreicht werden.

5. Verbesserung der Wahrnehmung nach außen

Als erste gemeinsame Aktion wird eine Auftaktveranstaltung in Mannheim vorgeschlagen. Mannheim ist ICE-Knoten und wäre daher als Veranstaltungsort bestens geeignet.

6. Bündelung und Koordinierung der Aktivitäten

Mit dem Ziel, die Kommunikation nach außen und die gemeinsame Wahrnehmung zu verbessern, wird vorgeschlagen, einen EU-Koordinator für Lobbyarbeit zu bestellen und eine professionelle Geschäftsführung einzurichten.

Des Weiteren sollte der turnusmäßige Austausch auf regionaler und politischer Ebene gepflegt und die trilaterale Plattform für die grenzüberschreitende Infrastrukturentwicklung im Raum Basel erhalten und gestärkt werden.

7. Reduzierung des Güterverkehrslärms

Lärmschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, an der sich auch der Bund im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten beteiligen muss. Das aktuelle Pilot- und Innovationsprogramm zur Lärmminderung für Güterwagons kann jedoch nur der erste Schritt sein und muss im Hinblick auf die internationale Zusammensetzung des Güterwagen-Fuhrparks einer europäischen Gesamtlösung zugeführt werden.

Erforderlich ist auch eine weitere Aufstockung des Schienenlärmsanierungsprogramms sowie eine Förderung der Fahrzeugumrüstung durch eine entsprechende Trassenpreisgestaltung und Abwrackprämien für ältere Güterwagen.

Auch die Installation von Niedrig- und Niedrigstschallschutzwänden unmittelbar am Gleiskörper kann zu einer spürbaren Reduzierung des Schienenlärms führen und sollte daher in die weiteren Förderprogramme des Bundes mit aufgenommen werden.

Was die von mehreren deutschen Raumschaften entlang der Nord-Süd-Transversale erhobene Forderung nach Abschaffung bzw. Differenzierung des Schienenbonus anbelangt, so steht der Bund in der Pflicht, seine in 2006 gegebene Zusage einer ergebnisoffenen Prüfung im Rahmen der laufenden Lärmwirksamkeitsforschung endlich nachzukommen.

8. Regelmäßige und systematische Lagebeurteilungen

Die Realisierung der Nord-Süd-Transversale ist ein Vorhaben von europäischer Bedeutung. Die Verwirklichung dieses für die Verkehrs- und Raumentwicklung strategischen Vorhabens, die damit verbundenen und erforderlichen Abstimmungen machen es, -im Interesse der beteiligten Akteure und im Gesamtinteresse- erforderlich, regelmäßig systematische Lagebeurteilungen zu erstellen, bei denen auch die Industrie- und Handelskammern, die verladende Wirtschaft und die führenden Logistikdienstleister entlang der Nord-Süd-Transversale mit einbezogen werden sollten. Darin sollen die Fortschritte der Realisierung alle für das Vorhaben bedeutsamer Maßnahmen, aber auch noch offene Fragen und zu treffende wichtige Entscheide dargestellt werden.